

84028 Landshut

An
Generalstaatsanwaltschaft München
D-U-N-S 313121277

Nymphenburger Straße 16
DE – 80335 München

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Telefon, Name

Datum

06.07.2015

Gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Landshut (71 AR 84/15 103) vom 16.06.2015, zugegangen am 24.06.2015, und gegen die darin enthaltene Entscheidung, keine Ermittlungen zum zugrundeliegenden Strafantrag vom 05.02.2015 einzuleiten, wird hiermit fristgemäß

Beschwerde

erhoben.

Gründe:

1.) Es gibt nur einen Strafantrag

Der Antragsteller hat am 05.02.2015 einen Strafantrag und keine Strafanzeige in den Posteinlauf der Staatsanwaltschaft Landshut (StA) gebracht. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird dieser Strafantrag zum Bestandteil dieser Beschwerde gemacht.

2.) automatisch, nicht elektronisch wäre die Frage

Die vorermittelnde StA als zuständige Ermittlungsbehörde (71 AR 84/15 103) stellt in der angefochtenen Verfügung fest, das zugrundeliegende Vollstreckungsersuchen sei „elektronisch“ erstellt worden. Wodurch dieses bewiesen sein soll – was im Grunde irrelevant ist – bleibt im Dunkeln. Auf dem zugrundeliegenden Vollstreckungsersuchen findet sich lediglich im Ausstandsverzeichnis der Hinweis: *„da diese Vollstreckungsanordnung mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen wurde, ist sie ohne Unterschrift und Dienstsiegel gültig“*. Eine Ermittlung, um welche „automatische Einrichtung“, es sich hierbei handelt, ob der vermeintliche Anordnungshersteller im Besitz einer solchen „Einrichtung“ ist oder wer diese „automatische Einrichtung“ alternativ zur Verfügung gestellt hätte, bzw. ob eine solche in anderer Form beauftragt wurde, fand scheinbar nicht statt. Eine Ermittlung, dass das Beweisstück „Vollstreckungsersuchen“ mit einer „automatischen Einrichtung“ erstellt wurde, hat die Ermittlungsbehörde offensichtlich nicht gemacht, sonst würde sie auch nicht in missverständlicher Formulierung von „elektronisch erstellt“ sprechen. Letzteres wäre nämlich nur der Fall, wenn ein Verwaltungsakt i.S.d. §37 Abs. 3 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) i.V.m. §371a Abs 3 ZPO erlassen und zugestellt worden wäre, beispielsweise in Form einer eMail (elektronische Post). Wobei auch hier eine qualifizierte elektronische Signatur (§ 2 Nr. 3 Signaturgesetz) zusammen mit dem der Signatur zugrunde liegenden qualifizierten Zertifikat oder einem zugehörigen qualifizierten Attributzertifikat die erlassende Behörde hätte erkennen lassen müssen. Dieses ist vorliegend nicht der Fall.

Fakt ist jedoch, dass an die Auslegung des Begriffs „automatische Einrichtung“ angesichts der Regelungen der Zivilprozessordnung (ZPO) und des Ausnahmecharakters des Wegfalls von Siegel und Unterschrift strenge Anforderungen zu stellen sind, was sich bereits daraus ergibt, dass die ZPO selbst bei automatischen Mahnbescheiden nicht auf ein wenigstens eingedrucktes Siegel verzichtet. Danach wird ein Schriftstück automatisch zunächst zweifelsfrei erstellt, wenn eine Datenverarbeitungsanlage von außen, von dritter Seite zugeliessene Daten direkt ohne Eingreifen oder Beobachtung eines Bearbeiters verarbeitet und daraus ein behördliches Schriftstück erstellt. Umgekehrt läge keine automatische Einrichtung vor, wenn die Datenverarbeitungsanlage, z.B. der Arbeitsplatzrechner, lediglich - wie Schreibmaschine und Taschenrechner - Hilfsmittel des Bearbeiters sind. Siegel und Unterschrift dienen dem Schutz des Betroffenen und der Rechtsklarheit aus der Sicht des Empfängers. Dessen Horizont als Betrachter und Leser des Schriftstücks muss danach eine maßgebliche Abgrenzungsrolle spielen, zumal weder die Arbeitsweise noch die EDV-Ausstattung der Behörde außerhalb der Behörde bekannt sind. Da das vorliegende Vollstreckungsersuchen individuelle Inhalte, wie persönliche Merkmale des „Schuldner(in)“ enthält, wird eine Erstellung mit Hilfe einer automatischen Einrichtung bezweifelt.

3.) **dahoam is dahoam, aber wo ist der Bayerische Rundfunk dahoam**

Weiter befand die mutmaßlich mit dem Strafantrag befasste Staatsanwältin, aus einer Anzeige als Absender des zugrundeliegenden Verwaltungsaktes **eindeutig** den Bayerischen Rundfunk als Anstalt des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Intendanten zu erkennen und schlussfolgerte, dass der Strafantrag gegen den „Beitragsservice“ als Anzeige gegen den Intendanten des Bayerischen Rundfunks auszulegen wäre.

Das ist in zweifacher Hinsicht unrichtig und zentraler Anfechtungspunkt dieser Beschwerde. Zum Einen - wie bereits unter 1.) ausgeführt - stellte der Antragsteller einen Strafantrag und keine Strafanzeige. Zum Anderen richtete sich dieser Strafantrag (zu 1) nicht gegen den Bayerischen Rundfunk mit Sitz in München, sondern gegen den auf dem zugrundeliegenden Vollstreckungsersuchen und Ausstandsverzeichnis angegebenen **„Bayerischer Rundfunk, Der Intendant, c/o ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice, 50656 Köln, D-U-N-S 344474861, hilfswise gegen Unbekannt“**. Dieser Kölner „Bayerische Rundfunk“, der sich zugrundeliegend als Anordnungsbehörde ausgibt ist mit der bayerischen Landesrundfunkanstalt BR in München nicht identisch. Und genau hierin liegt der Vorwurf der Amtsanmaßung, der zu ermitteln gewesen wäre. Die bloße Überschrift „Bayerischer Rundfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts“ und eine Grußformel „Der Intendant“ auf den als Beweisstücke vorgelegten „Urkunden“ reichen zur Glaubhaftmachung eines vollstreckbaren Titels nicht aus, zumal dann auch noch eine Adresse in einem anderen Bundesland angegeben ist. Vergleicht man diesen Fakt beispielsweise mit dem Impressum des BR im Internet, so ist dort angegeben: *„Bayerischer Rundfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts, Rundfunkplatz 1, 80335 München, Telefon: 089 / 59 00-01, Gesetzlicher Vertreter: Intendant Ulrich Wilhelm“*. Wieso dann der BR bei einem Verwaltungsakt nach Art 7 AGStV Rundbeitr ausgerechnet seine wirkliche Adresse verschleiern sollte, entbehrt jeglicher Logik. Obendrein ohne seinen Insignien, die ansonsten auf jedem anderen herkömmlichen seiner Schreiben bereits auf das Briefpapier gedruckt sind. Zudem wird mit der vorliegend mutmaßlich gefälschten Urkunde „Vollstreckungsersuchen vom 02.01.2015“ der Gerichtsvollzieher angewiesen, eingezogene Beträge unter Angabe der Beitragsnummer und des Datums des Ersuchens auf das VE Abwicklungskonto ARD, ZDF, Deutschlandradio zu überweisen. Gleichzeitig wird dem Gerichtsvollzieher angeboten, seine Kosten per SEPA-Basis-Lastschriftverfahren von diesem VE Abwicklungskonto einzuziehen. Dies sind eindeutige Indizien, dass der Aussteller der vermeintlichen Urkunde eben nicht der Bayerische Rundfunk mit Sitz in München ist, sondern der ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice, 50656 Köln, der sich lediglich als Bayerischer Rundfunk ausgibt und sich somit das Amt der Anordnungsbehörde anmaßt.

Die diesbezügliche Rechtswidrigkeit lässt sich zudem bereits im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (§ 10 Abs. 7 Satz 1 RBStV) und der Rundfunkbeitragsatzung des Bayerischen Rundfunks (BR) unter § 2 erkennen. Die Vorermittelnde StA zitierte zwar selbst in der angefochtenen Verfügung den genannten § 10 RBStV, allerdings ohne zu würdigen, dass es sich hierbei nicht um ein Gesetz mit rechtlicher Bindewirkung für den Antragsteller handelt. Nach § 10 Abs. 7 Satz 1 RBStV sowie § 2 der Rundfunkbeitragsatzung des BR werden Rechte und Pflichten an die im Rahmen einer nicht rechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgemeinschaft betriebene gemeinsamen Stelle der öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten ganz oder teilweise delegiert. Dies ist sozusagen eine interne Verwaltungsangelegenheit des BR und hat keinerlei Rechtswirkung gegenüber dem Antragsteller, wie auch für niemanden sonst. Hier wird jedoch offensichtlich, dass der BR über den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und per Rundfunkbeitragsatzung seine Befugnisse als Ordnungsbehörde in rechtswidriger Weise nach Köln delegiert hat und dieser nicht rechtsfähige Beitragsservice sich daher als Bayerischer Rundfunk ausgibt. Dem Antragsteller ist zudem bekannt, dass dieser Etikettenschwindel auch mit anderen bundesdeutschen Landesrundfunkanstalten in gleicher Weise vollzogen wird.

Eine gesetzlich geregelte Verwaltungsakts Befugnis als Ordnungsbehörde ergibt sich in Bayern alleine aus dem Bayerischen Ausführungsgesetz zum Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (Art. 7 AGStV Rundfbeitr), und das auch nur für den Bayerischen Rundfunk als Bayerische Landesrundfunkanstalt, welcher nun einmal seinen Sitz in München hat. Die Rechte und Befugnisse einer Ordnungsbehörde sind darüber hinaus nicht an eine nicht rechtsfähige Verwaltungseinrichtung übertragbar. Wenn dies – wie hier offensichtlich - trotzdem geschieht, entbehren deren Handlungen nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (BGHZ 20, 119, 124; 52, 283, 286; sog. "Ultra-Vires"-Lehre) schlechthin der Rechtswirksamkeit, sind also rechtswidrig. Anhand der auf dem der Ermittlungsbehörde vorgelegten Vollstreckungsersuchen und Ausstandsverzeichnis angegebenen Adressdaten ist somit eine Bayerische Ordnungsbehörde nicht erkennbar. Beiden „Urkunden“ fehlt die Glaubwürdigkeit, Echtheit sowie formalen Voraussetzungen eines Verwaltungsaktes als vollstreckbarer Titel im Rechtsverkehr. Der Antragsteller, als Betrachter und Leser dieses Schriftstückes, konnte diese „Urkunden“ somit nur als Fälschung begreifen.

4.) Rückständige Rundfunkbeiträge sind de jure unmöglich

Selbst wenn man unterstellt, dass der BR der Urkundenhersteller wäre, ist nach geltender Rechtslage eine generelle Rechtskraft des vermeintlichen Verwaltungsaktes in Form der Vollstreckungsankündigung unmöglich. Da der BR ausdrücklich von der Anwendung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ausgeschlossen ist (Art. 2 Abs 1 Satz 2 BayVwVfG, im gegenständlichen Strafantrag explizit erwähnt) und seine diesbezügliche per Gesetz definierte Verwaltungsaktsbefugnis nach Art. 7 AGStV Rundfbeitr lediglich darin besteht, **Rückständige Rundfunkbeiträge** beizutreiben, fehlt dem BR klar die Verwaltungsaktsbefugnis für den ordinären Beitragsbescheid. Erst mit einem Beitragsbescheid in Form eines Verwaltungsaktes könnte sich überhaupt eine Zahlungsverpflichtung begründen, die in eine Vollstreckbarkeit münden könnte. Allerdings hätte der BR dann auch ein rechtskonformes Verwaltungsverfahren einzuhalten, inklusive Anhörung des Betroffenen, Widerspruch und Klagemöglichkeit. Ein solches Verfahren hat beim Strafantragsteller jedoch zu keiner Zeit stattgefunden. Zudem fehlt es im zugrundeliegenden Vollstreckungsersuchen an einer diesbezüglichen Glaubhaftmachung (Zustellungsnachweise entsprechender Bescheide, etc.). Im Zweifel hat eine Behörde entsprechend Art. 4 Abs. 2 oder Art. 17 Abs. 2 BayVwZVG den Zugang und den Zeitpunkt einer Zustellung nachzuweisen. Insofern ist der gesamte Vorgang der diesbezüglichen Zwangsvollstreckung rechtswidrig und ein vollstreckbarer Titel nicht vorhanden. Ohne einem rechtswirksam vollstreckbaren Titel ist somit auch jegliche Vollstreckungsmaßnahme rechtswidrig. Nur weil die Verantwortung für die Korrektheit eines Titels bei der Ordnungsbehörde liegt, entbindet die Strafverfolgungsbehörden bei einem

dementsprechenden Strafantrag – wie hier der Fall – nicht von ihrem gesetzlichen Ermittlungsauftrag, insbesondere nicht bei Officialdelikten mit hohem öffentlichem Interesse.

5.) Nötigung nach § 240 StGB vollendet

Die vorermittelnde Ermittlungsbehörde zitierte den § 240 StGB völlig richtig, nämlich dass der Tatbestand erfordert, dass der Täter einen Menschen **rechtswidrig** mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt. In diesem Lichte und unter Einbeziehung obiger Ausführungen zur Rechtslage, ist insofern der Tatbestand nach § 240 StGB – da mittlerweile beim Strafantragsteller eine Eintragung in das Schuldnerverzeichnis stattfand – nicht mehr in versuchter, sondern vollendeter Weise vollzogen. Deshalb wird der Strafantrag vom 05.06.2015 gegen den Angeschuldigten zu 1 und 2 dahingehend geändert.

6.) Gerichtsvollzieher und hoheitliche Tätigkeit nach dem 01.09.2013

Was die Rechtsfrage zur Privatisierung des Vollstreckungsorgans des Gerichtsvollziehers im allgemeinen angeht, und der opulenten staatsanwaltschaftlichen Verteidigung der Handlungen des im Strafantrag zu 2 genannten OGV [REDACTED] (Gerichtsvollzieher sind nach GVO 01.09.2013 hoheitlich tätig, § 758 ZPO hat sich nicht geändert, etc.), sei hier folgendes angemerkt:

1. Nach § 1 Abs. 1 GVO (neue Fassung) handelt der Gerichtsvollzieher bei der ihm zugewiesenen Zwangsvollstreckung selbstständig,
2. seine Entschädigung und Vergütungen nach § 7 GVO sind erfolgsorientiert,
3. nach der §1 Abs. Gerichtsvollziehergeschäftsanweisung (GVGA) ist der Gerichtsvollzieher nicht von der Verpflichtung befreit, sich eine genaue Kenntnis der Bestimmungen aus dem Gesetz und den dazu ergangenen gerichtlichen Entscheidungen selbst anzueignen
4. und Art. 33 Grundgesetz hat sich auch nicht geändert.

Nach der verfassungswidrigen Neuregelung wird dem privatisierten Gerichtsvollzieher als selbständigem Freiberufler von einem Vollstreckungsorgan oder einen (berechtigten) Gläubiger eine Zwangsvollstreckung zugewiesen. Es handelt sich also um eine typische Ersatzvornahme. Die Zwangsvollstreckung unter Anwendung oder Androhung unmittelbaren Zwangs ist auf selbständige Freiberufler gemäß Art. 33 Abs. 4 GG i.V.m. Art. 1 GG und Art. 20 Abs. 2 und 3 GG im Wege der Ersatzvornahme jedoch nicht übertragbar und damit verfassungswidrig.

Dem Gerichtsvollzieher fehlt es schlicht bei der Ausübung hoheitlicher Tätigkeit am öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis, welches die hierbei grundgesetzliche Regel zu sein hat. Insofern ist sein vermeintlich hoheitliches Handeln, soweit er nicht in einem dementsprechenden Dienst- und Treueverhältnis steht, klar mit dem Grundgesetz unvereinbar und somit rechtswidrig. Weil das Bundesverfassungsgericht diesen Umstand bisher noch nicht festgestellt hat, bedeutet dies nicht automatisch, dass ein hoheitliches Handeln eines Gerichtsvollziehers deswegen rechtskonform wäre. Der Gerichtsvollzieher hat wie oben ausgeführt, die Bestimmungen aus dem Gesetz und den dazu ergangenen gerichtlichen Entscheidungen zu kennen, insofern ist er auch für sein tun vollumfänglich verantwortlich und haftbar. Vielmehr ist es, bei Verletzung dieser rechtlichen Tatsachen, ein völlig legitimer Grund gem. Art. 20 Abs. 4 Grundgesetz seitens des Strafantragstellers in seiner Eigenschaft als Grundrechtsträger zu handeln.

7.) Beihilfe nach §27 StGB

Bei korrekter Würdigung, der Sach-, Rechts-, und Deliktlage ist die Beihilfe eine automatische Folge, der anderen vorgeworfenen mutmaßlichen Straftaten (§§ 267, 132, 240 StGB). Auch dieser Vorwurf wird aufrecht erhalten.

8.) Normenhierarchie

Die weitschweifenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung zur angeblichen Rechtmäßigkeit der zugrundeliegenden Vollstreckungsanordnung, unter der Unterstellung, die Anordnungsbehörde sei der Bayerische Rundfunk in München, verfehlen obige Ausführungen der Rechtslage völlig. Das in Bayern das Bayerische Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG) Anwendung findet, ist dem Antragsteller durchaus bekannt. Aber ebenso ist ihm bekannt, dass das BayVwZVG lediglich Zustellungen und Zwangsvollstreckungen von rechtmäßigen Verwaltungsakten regelt. Die Rechtmäßigkeit selbst, sowie die Form eines Verwaltungsaktes werden dagegen im Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) geregelt, welches in der Normenhierarchie über dem BayVwZVG angesiedelt ist. Da der Bayerische Rundfunk jedoch von der Anwendung des BayVwVfG ausdrücklich ausgeschlossen ist, bedarf es für den BR für den Erlass von Verwaltungsakten jeweils einer gesonderten Verwaltungsaktsbefugnis, entweder per Gesetz oder per Rechtsverordnung. Eine solche Verwaltungsaktsbefugnis liegt zwar – wie bereits oben ausgeführt – ausschließlich für rückständige Rundfunkbeiträge, nicht aber für ordinäre Beitragsbescheide gesetzlich vor.

9.) Entscheidungen aus einem anderen Bundesland in Bayern nicht einschlägig

Das in Bayern eine vom Antragsteller zitierte Entscheidung aus einem anderen Bundesland, genauer gesagt dem grün-rot-regierten Baden-Württemberg, nicht einschlägig ist, ist in Bayern wohl der sog. mir-san-mir-Tradition geschuldet, wie ja auch in der Mollath-Affäre eindrucksvoll zu bewundern war. Dass diese Tradition nicht unbedingt dem bundesdeutschen Rechtsstaatsprinzip genügt, musste die Bayerische Justiz dann ebenso Eindrucksvoll vom Bundesverfassungsgericht gelehrt bekommen. In gleicher Weise könnten auch hier die genannten und bisher nicht rechtskräftigen Entscheidungen des LG Tübingen (Az.:5 T 81/14 und Az.:5 T 296/14) durchaus noch einschlägig werden, denn mittlerweile liegen beide Entscheidungen beim Bundesgerichtshof (I ZB 64/14 und I ZB 6/15). Inwieweit hier also mangelnde Kenntnis der Rechtslage, mangelnder Wille zur Aufklärung oder die §§ 144 und 146 Gerichtsverfassungsgesetz in dieser Sache einschlägig sind, vermag der Strafantragsteller nicht zu beurteilen. Das nichts desto Trotz Rechtswidrigkeiten und demzufolge Straftaten vorliegen, hingegen schon.

Darum wird die Generalstaatsanwaltschaft hiermit höflich um Aufhebung der angefochtenen Verfügung gebeten. Ebenso wird die Generalstaatsanwaltschaft gebeten, Ermittlungen einleiten zu lassen, um im Sinne des Rechtsfriedens wirksame Abhilfe für die Bayernweit fortdauernden mutmaßlichen Delikte entsprechend des Strafantrages vom 05.02.2015 des Antragstellers zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen

